

## Amtliche Bekanntmachung

### Parkgebührenordnung Stadt Ludwigslust

Die Stadtvertretung Ludwigslust hat in ihrer Sitzung am 22.03.2023 die Parkgebührenordnung der Stadt Ludwigslust vom 28.10.2020 geändert und erhält somit folgende geänderte Fassung:

#### § 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Ludwigslust nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht an Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

#### § 2 Standorte der Parkraumbewirtschaftung

Die Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Ludwigslust erfolgt durch die Bereitstellung von Parkscheinautomaten an folgenden Standorten:

Lfd. Nr.	Standort
1.	Caravan-Stellplatz, Friedrich-Naumann-Allee
2.	Alexandrinenplatz - Südseite
3.	Alexandrinenplatz - Nordseite
4.	Schloßstraße – Haus Nr. 13
5.	Schloßstraße – Haus Nr. 17
6.	Schloßstraße – Haus Nr. 33 - 35
7.	Schloßstraße – Haus Nr. 45
8.	Schloßstraße – Haus Nr. 2
9.	Schloßstraße – Haus Nr. 24
10.	Schloßstraße – Haus Nr. 36
11.	Schloßstraße – Haus Nr. 48
12.	Breite Straße – Haus Nr. 12
13.	Breite Straße – Haus Nr. 4 - 6
14.	Lindenstraße – Haus Nr. 8
15.	Lindenstraße – Haus Nr. 20
16.	Parkplatz Wasserturmweg
17.	Schloßplatz

#### § 3 Parktarif

(1) Der Parktarif für den bewirtschafteten Parkraum des Standortes § 2 Nr. 1 wird, unabhängig von der Parkdauer, als Tagesgebühr erhoben.

Diese beträgt in der Hauptsaison, 01.05. - 30.09. (1. Mai bis 30. September) 12 € und in der Nebensaison, 01.10. - 30.04. (1. Oktober bis 30. April) 10 €.

(2) Der parkzeitabhängige Tarif wird für die bewirtschafteten Parkräume der Standorte nach § 2 der lfd. Nr. 2 und 3 wie folgt festgelegt:

- (a) von 00 Minuten bis 60 Minuten - 0,00 Euro (gebührenfreie Parkdauer)
- (b) von 61 Minuten bis 120 Minuten - 2,00 Euro
- (c) von 121 Minuten bis 180 Minuten - 3,00 Euro
- (d) von 181 Minuten bis 240 Minuten - 4,00 Euro

(3) Der parkzeitabhängige Tarif für die bewirtschafteten Parkräume der Standorte der lfd. Nr. 4 bis 15 wird wie folgt festgelegt:

- (a) von 00 Minuten bis 30 Minuten - 0,00 Euro (gebührenfreie Kurzparkdauer)
- (b) von 31 Minuten bis 60 Minuten - 1,00 Euro
- (c) von 61 Minuten bis 120 Minuten - 2,00 Euro
- (d) von 121 Minuten bis 180 Minuten - 3,00 Euro
- (e) von 181 Minuten bis 240 Minuten - 4,00 Euro

4) Der parkzeitabhängige Tarif für die bewirtschafteten Parkräume des Standortes der lfd. Nr. 16 wird wie folgt festgelegt:

- (a) von 00 Minuten bis 60 Minuten - 0,00 Euro (gebührenfreie Parkdauer)
- (b) von 61 Minuten bis 120 Minuten - 1,00 Euro
- (c) von 121 Minuten bis 180 Minuten - 2,00 Euro
- (d) von 181 Minuten bis 240 Minuten - 3,00 Euro
- (e) Tagesparkberechtigung – 10,00 Euro
- (f) Dauerparkberechtigung - 30 Euro pro Monat

Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Dauerparkberechtigungen wird auf 40 begrenzt.

5) Der parkzeitabhängige Tarif für die bewirtschafteten Parkräume des Standortes der lfd. Nr. 17 wird wie folgt festgelegt:

- (a) von 00 Minuten bis 30 Minuten – 1,00 Euro
- (b) von 31 Minuten bis 60 Minuten - 2,00 Euro
- (c) von 61 Minuten bis 120 Minuten - 4,00 Euro
- (d) von 121 Minuten bis 180 Minuten - 5,00 Euro
- (e) von 181 Minuten bis 240 Minuten - 6,00 Euro
- (f) Tagesparkberechtigung – 10,00 Euro

Die Höchstparkdauer nach den Absätzen 2 und 3 beträgt 240 Minuten. Die Parktarife nach den Absätzen 2 und 3 gelten von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Höchstparkdauer nach den Absätzen 4 und 5 beträgt 240 Minuten. Der Parktarif nach dem Absatz 4 gilt von montags bis samstags in der Zeit von 08:00 Uhr – 19:00 Uhr. Der Parktarif nach dem Absatz 5 gilt von montags bis sonntags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den



30.03.2023

Datum der Ausfertigung

Reinhard Mach, Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

04.04.2023

Im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum

#### Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden